



# **Zentralstatuten**

## **des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes**

<b>Version:</b>	<b>V01.11</b>
<b>Autoren:</b>	<b>Statutenkommission 2013</b>
<b>Ausgabe vom:</b>	<b>05. April 2014</b>
<b>Ersetzt Ausgabe vom:</b>	<b>18. September 2010</b>
<b>Ausgabestelle:</b>	<b>ZV SMSV</b>
<b>Geprüft:</b>	<b>Zentralvorstandssitzungen vom 08. Februar 2014</b>
<b>Genehmigt:</b>	<b>Delegiertenversammlung vom 05. April 2014 in Reinach</b>
<b>Verteiler:</b>	<b>Sektionen, Eidg. Ehrenmitglieder, Zentralvorstandsmitglieder, VBS, Schweizerisches Rotes Kreuz</b>

# Statuten 2014

Der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verband (SMSV) bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des SMSV.

## I. GRUNDLAGEN

### Art. 1 Name und Sitz

Der SMSV ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz in Aarau.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der SMSV ist eine gemeinnützige Organisation. Er bezweckt die ausserdienstliche Weiterbildung im Armeesanitätsdienst und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

<sup>2</sup> Er ist eine Mitgliedorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Als solche handelt er stets im Einklang mit dessen Grundsätzen, Statuten, Leitlinien und Beschlüssen.

<sup>3</sup> Der SMSV ist eine von der Schweizer Armee anerkannte freiwillige ausserdienstliche Organisation.

### Art. 3 Aufgaben

Der SMSV erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung von Armeeangehörigen, Angehörigen des Rotkreuzdienstes und Zivilpersonen in Erster Hilfe und im Sanitätsdienst
- b) Organisation und Durchführung von Kursen nach Weisungen eidgenössischer Departemente oder anerkannter Fachgremien
- c) Materielle und ideelle Unterstützung der Sektionen sowie Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Sektionen
- d) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen, Vorträgen und Herausgabe von Verbandsinformationen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder SMSV

<sup>1</sup> Mitglieder des SMSV sind:

- die Sektionen
- die Jugendorganisation
- die Alte Garde
- die Eidgenössischen Ehrenmitglieder
- die ZV-Mitglieder
- Einzelmitglieder

<sup>2</sup> Sektionen sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisierte lokale Militär-Sanitäts-Vereine (MSV).

<sup>3</sup> Die Aufnahme als Sektion erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV). Der Zentralvorstand (ZV) prüft vorab die Statuten der aufzunehmenden Sektion auf deren Vereinbarkeit mit den Verbandsstatuten und dem Gesetz und stellt der DV Antrag auf Aufnahme oder Nichtaufnahme.

<sup>4</sup> Die „Alte Garde“ und die Jugendorganisation sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und haben die Stellung einer Sektion und mit gleichen Rechten und Pflichten.

<sup>5</sup> Personen, die sich um den SMSV besonders verdient gemacht haben, können durch die DV auf Antrag des ZV oder von mindesten drei Sektionen mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden zu Eidgenössischen Ehrenmitgliedern (EEM) ernannt werden.

<sup>6</sup> Natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zielen des SMSV identifizieren aber keiner Sektion angehören, können durch den ZV als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder können von den Dienstleistungen des SMSV profitieren und sind berechtigt, an Anlässen und Veranstaltungen des SMSV teilzunehmen. Die Sektionen haben zudem das Recht und die Pflicht, Namen und Signet des SMSV zu verwenden.

<sup>2</sup> Das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der DV ist den Sektionen, ZV-Mitgliedern und den Eidg. Ehrenmitgliedern vorbehalten.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des SMSV zu fördern sowie dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse zu beachten sowie die durch die DV festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten. Sektionsstatuten sowie deren Änderungen sind dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder können unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Verbandsjahres schriftlich den Austritt aus dem SMSV erklären.

<sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder können aus wichtigen Gründen auf Antrag des ZV und durch Beschluss der DV mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem SMSV ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Mit dem Austritt oder Ausschluss einer Sektion erlischt deren Berechtigung, Name und Signet des SMSV zu verwenden.

<sup>4</sup> Wird eine Sektion aufgelöst, kann deren Vermögen dem SMSV übergeben werden, welcher es während fünf Jahren für eine allfällige Neugründung einer lokalen Sektion verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem SMSV zuhanden des Ernst-Möckli-Fonds zu.

## **III. ORGANE DES SMSV**

### **Art. 7 Organe des SMSV**

Die Organe des SMSV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Rekurskommission

## **IV. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen**

Oberstes Organ des SMSV ist die DV. Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts sowie Entlastung des ZV
- d) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung der Budgets
- f) Wahl des Zentralpräsidenten, des Zentralkassiers, des Zentralsekretärs, des Chefs Technische Kommission, des Chefs Marketing und Kommunikation, des Chefs Jugend sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Wahl der Mitglieder der Rekurskommission
- i) Behandlung von Anträgen der Sektionen, der ZV-Mitglieder und den Eidg. Ehrenmitgliedern
- j) Aufnahme von Sektionen
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Ernennung von Eidg. Ehrenmitgliedern
- m) Änderung der Zentralstatuten
- n) Genehmigung der durch den ZV zu erlassenden Reglemente
- o) Auflösung des SMSV

## **Art. 9 Einberufung und Durchführung der DV**

<sup>1</sup> Die ordentliche DV findet jährlich bis spätestens 30. April statt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche DV kann entweder durch den ZV oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Einzelmitglieder) einberufen werden.

<sup>3</sup> Die Einberufung zur DV erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden und mindestens fünf Wochen vor der Versammlung.

## **Art. 10 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Stimm- und Wahlberechtigte an der DV sind die Delegierten der Sektionen, die ZV-Mitglieder sowie die Eidg. Ehrenmitglieder. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nicht statthaft.

<sup>2</sup> Die Sektionen haben Anrecht auf je drei Delegierte.

## **Art. 11 Anträge**

<sup>1</sup> Die Sektionen und die Eidg. Ehrenmitglieder haben das Recht dem ZV jeweils bis Ende Jahr schriftlich und begründet Anträge zuhanden der DV einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

## **Art. 12 Wahlen und Beschlüsse**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig und entscheidet in allen ihr durch Gesetz und Statuten zugeordneten Geschäfte endgültig.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der DV werden, wo die Zentralstatuten nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident (ZP) durch Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.

<sup>4</sup> Grundsätzlich erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen. Ein Fünftel der Stimmenden kann jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

<sup>5</sup> Über die DV wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# **V. DER ZENTRALSVORSTAND**

## **Art. 13 Aufgaben des ZV**

Der ZV ist das Geschäftsführungsorgan des SMSV und vertritt diesen nach innen und aussen. Die Aufgaben des ZV sind in einem durch die DV zu genehmigenden Verwaltungsreglement umschrieben. Der ZV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **Art. 14 Zusammensetzung des ZV**

<sup>1</sup> Der ZV setzt sich wie folgt zusammen:

- Zentralpräsident
- Zentralkassier
- Zentralsekretär
- Chef Technische Kommission
- Chef Marketing und Kommunikation
- Chef Jugend
- bis fünf weitere Personen

<sup>2</sup> Das VBS und das SRK haben das Recht mit je einem Delegierten, mit beratender Stimme, an den Sitzungen des ZV teilzunehmen.

<sup>3</sup> Die Sprachregionen sollen im ZV und in den Kommissionen gebührend vertreten sein.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des ZV werden von der DV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten jeweils bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

<sup>5</sup> Der ZV ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verantwortlich.

## **VI. REVISIONSSTELLE**

### **Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die DV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Revisionsstelle, welche die Rechnungen und die Einhaltung der statutarischen Kompetenzordnung des SMSV stichprobeartig prüft. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle besteht grundsätzlich aus drei Personen. Durch Beschluss der DV kann stattdessen aber auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden.

## **VII. Kommissionen**

### **Art. 16 Zusammensetzung der Rekurskommission**

<sup>1</sup> Die DV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rekurskommission. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission setzt sich aus einem Sektionspräsidenten, einem technischen Kadermitglied einer anderen Sektion sowie einem Vertreter von ausserhalb des SMSV zusammen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Rekurskommission werden im durch den ZV zu erlassenden und von der DV zu genehmigenden Verwaltungsreglement geregelt.

<sup>4</sup> Das Verwaltungsreglement bezeichnet die anfechtbaren Entscheide an die Rekurskommission und die allfälligen Weiterzugmöglichkeiten.

### **Art. 17 Technische Kommission (TK)**

<sup>1</sup> Die TK setzt sich aus dem Chef TK und maximal neun weiteren Personen zusammen.

<sup>2</sup> Der Chef TK wird von der DV und die übrigen Mitglieder TK vom ZV gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Das Anforderungsprofil des Chefs TK sowie die Aufgaben und Kompetenzen der TK werden in einem durch den ZV zu erlassenden und von der DV zu genehmigenden Reglement Technik geregelt.

### **Art. 18 Kommission Marketing und Kommunikation**

<sup>1</sup> Die Kommission setzt sich aus dem Chef und maximal fünf weiteren Personen zusammen.

<sup>2</sup> Der Chef Marketing und Kommunikation wird von der DV und die übrigen Mitglieder der Kommission vom ZV gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Marketing und Kommunikation werden im durch den ZV zu erlassenden und von der DV zu genehmigenden Verwaltungsreglement geregelt.

### **Art. 19 Weitere Kommissionen**

<sup>1</sup> Der ZV kann bei Bedarf weitere Kommissionen bilden.

<sup>2</sup> Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer werden in den, durch den ZV zu erlassenden und von der DV zu genehmigenden, Reglementen umschrieben.

## **VIII. FINANZEN**

### **Art. 20 Finanzen**

<sup>1</sup> Der ZV regelt die Entschädigungen und Abgeltungen an die Mitglieder des ZV sowie an weitere Verbandsfunktionäre im Verwaltungsreglement.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Der SMSV wird namentlich aus folgenden Quellen finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Vergütungen für Leistungen des SMSV
- Sponsoring
- Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate
- Beiträge Dritter
- Vermögenserträge
- Fonds

<sup>4</sup> Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die DV für das nachfolgende Verbandsjahr festgesetzt. Die Eidg. Ehrenmitglieder und die ZV-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>5</sup> Für Verbindlichkeiten des SMSV haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IX. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Verbandsblatt**

<sup>1</sup> Offizielles Publikationsmittel für die Organe und Mitglieder des SMSV ist das Verbandsblatt oder die Homepage ([www.smsv.ch](http://www.smsv.ch)).

<sup>2</sup> Der Bezug des Verbandsblattes ist für alle Aktivmitglieder der Sektionen und die Einzelmitglieder des SMSV obligatorisch. Allfällige damit verbundene Kosten gehen zu Lasten der Sektionen bzw. der Einzelmitglieder des SMSV. Leben mehrere Aktivmitglieder einer Sektion im gleichen Haushalt, ist mindestens ein Abonnement obligatorisch.

### **Art. 22 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Änderungen der Statuten können mit Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche DV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der ZP durch Stichentscheid.

<sup>2</sup> Statutenänderungen bedürfen der vorgängigen Prüfung durch das SRK.

### **Art. 23 Auflösung**

<sup>1</sup> Der SMSV kann, ausser in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen, nur aufgelöst werden, wenn an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen DV mindestens zwei Drittel der Sektionen anwesend sind und vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Verbandes zieht die Auflösung der Sektionen nicht automatisch nach sich.

### **Art. 24 Liquidation**

Im Falle einer Auflösung oder Fusion werden Gewinn und Kapital des SMSV dem SRK oder einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Entscheid über die Zuwendung des Kapitals obliegt der zur Auflösung einberufenen DV.

### **Art. 25 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der 133. Delegiertenversammlung vom 05. April 2014 genehmigt und treten ab diesem Datum, vorbehältlich der Genehmigung durch das Schweizerische Rote Kreuz, in Kraft. Sie ersetzen die Zentralstatuten vom 20./21. Mai 2006 und ihre nachträglichen Änderungen.

Für den Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verband

Der Zentralpräsident

Die Zentralsekretärin

gez. J. Schmutz

gez. S. Vogt

Schmutz Jürg

Vogt Susanne